

tive und Sachverständigen sowie die Vorlage anderer Beweismittel anordnen.

§ 209

Aufforderung zur Teilnahme an der Hauptverhandlung

(1) ■ Das Gericht hat in geeigneten Verfahren den betreffenden Gewerkschaftsleitungen, Leitungen der Freien Deutschen Jugend, Betriebsleitungen, Ausschüssen der Nationalen Front und anderen Organen, Einrichtungen und Kollektiven, die von der Strafsache berührt werden, rechtzeitig Nachricht über die stattfindende Verhandlung und konkrete Hinweise zu geben, welche Bedeutung ihre Teilnahme am Gerichtsverfahren für dessen Auswertung in ihrer Arbeit hat.

(2) Zur Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens kann das Gericht auch Bürger aus dem Arbeits- oder Wohnbereich des Angeklagten zur Anwesenheit in der Hauptverhandlung auffordern. Die Aufforderung ergeht unmittelbar an diese Personen oder an die zuständige staatliche, betriebliche oder gesellschaftliche Leitung.

§ 210

Vernehmung durch einen beauftragten oder ersuchten Richter¹²

(1) Wenn dem Erscheinen eines Zeugen in der Hauptverhandlung für eine längere oder ungewisse Zeit Krankheit oder Gebrechlichkeit oder andere nicht zu beseitigende oder erhebliche Hindernisse entgegenstehen, kann das Gericht einen seiner Richter beauftragen oder ein anderes Gericht ersuchen, den Zeugen zu vernehmen.

(2) Von dem Termin sind der Staatsanwalt, der nicht inhaftierte Angeklagte, der Verteidiger sowie der gesellschaftliche Ankläger und der gesellschaftliche Verteidiger zu benachrichtigen. Ihrer Anwesenheit bei der Vernehmung bedarf es nicht. Das Protokoll ist dem Staatsanwalt und dem Angeklagten oder seinem Verteidiger auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

Fünfter Abschnitt Durchführung der Hauptverhandlung erster Instanz

Allgemeine Bestimmungen über die Hauptverhandlung

§ 211

Öffentlichkeit und Ausschluß der Öffentlichkeit

(1) Die Hauptverhandlung wird öffentlich durchgeführt.

Anmerkung: Zur Bedeutung der Öffentlichkeit im Strafverfahren vgl. § 10 GVG und § 10 Abs. 2 StPO.

(2) Das Gericht kann für die Verhandlung oder für einen Teil der Verhandlung die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die öffentliche Ordnung oder die Sittlichkeit gefährden würde oder Nachteile für die Erziehung eines jugendlichen Angeklagten zu befürchten sind.

(3) Das Gericht kann weiterhin die Öffentlichkeit ausschließen, wenn die öffentliche Verhandlung die Sicherheit des Staates gefährden würde oder wenn es die Notwendigkeit der Geheimhaltung bestimmter Tatsachen erfordert.

(4) Das Gericht kann die Anwesenheit einzelner Personen bei nichtöffentlichen Verhandlungen gestatten.

Anmerkung: Zum Mitschreiben in Verhandlungen vor den Bezirks- und Kreisgerichten ist die Rundverfügung Nr. 6/68 des Ministers der Justiz vom 21.4. 1968 (VuM des MdJ 1968 Nr. 6) zu beachten. Sie lautet:

„In Abstimmung mit dem Obersten Gericht wird verfügt:

1. In öffentlichen Verhandlungen vor den Bezirks- und Kreisgerichten ist den Verfahrensbeteiligten (in Strafsachen auch den Angeklagten) und den Zuhörern das Mitschreiben gestattet.

2. Bei Verhandlungen, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfinden, entscheidet der Vorsitzende des Gerichts über die Zulässigkeit des Mitschreibens und über den Personenkreis der dazu Berechtigten. Das Gericht kann sich Aufzeichnungen zur Einsichtnahme aushändigen lassen.